

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Pflege für Filderstadt

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Pflege dient der Schaffung eines integrierten Hilfeverbundes der Anbieter im Gesundheits- und Pflegebereich. Dieser Hilfeverbund dient der Bereitstellung eines abgestimmten, bedarfsgerechten und pluralen Hilfeangebotes für ältere und kranke Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und deren Familien.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft pflegt und fördert die gegenseitige Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft respektiert die Selbstständigkeit der Träger und ihrer Organisationsstrukturen. Beschlussfassungen sind nicht möglich, soweit sie sich gegen Grundsätze einzelner Mitglieder richten.

§ 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft berät u.a. über

- die Verbesserung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung der Angebotspalette zwischen sämtlichen Trägern im Gesundheits- und Pflegebereich.
- Überwindung von Versorgungsdefiziten.
- die Weiterentwicklung und den Ausbau der ambulanten sowie stationären Hilfen in Filderstadt.
- gemeinsame Angelegenheiten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung des Abrechnungssystems)

und erarbeitet Empfehlungen hierzu.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Sinne der Arbeitsgemeinschaft sind:

Institutionen, Pflegedienste, Vereine und Einrichtungen sowie fachkundige Einzelpersonen im Bereich Gesundheit und Pflege, die der Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft (§ 1) entsprechen.

Nachstehend sind folgende Mitglieder vertreten:

Kirchenbezirk Bernhausen
Diakonie Sozialstation auf den Fildern
Diakonische Bezirksstelle
Familientlastender Dienst, Filderstadt
Psych. Beratungsstelle, Filderstadt
Filderklinik, Sozialer Dienst
Hospiz- und Sitzwachengruppe Filderstadt
Stadt Filderstadt, VHS
Stadt Filderstadt, Pflegestützpunkt
Stadt Filderstadt, Sozialer Dienst
Stadt Filderstadt, Referat für Chancengleichheit
Altenhilfefachberatung und -planung, Landkreis Esslingen
Deutsches Rotes Kreuz, Filderstadt
AOK Neckar Fils
Apotheken
Ärzteschaft Nord/Süd
Vertreter der Psychiatrie
REHA-Verein zum Aufbau soz. Psychiatrie
Sozialpsy. Dienst für alte Menschen (Sofa)
Wohn- und Pflegezentrum St. Vinzenz
Haus am Fleinsbach
Wohngemeinschaft für Senioren
Haus Uhlberg
Individuelle – ganzheitliche Alten- und Krankenpflege Annemarie Görgens
Altenzentren-Förderverein Filderstadt e.V.
Diakonie Stetten e.V., Kommunalen Wohnverbund Filderstadt
Seniorenhilfe Filder
Ambulanter Pflegedienst Angelika Bandle
AMSEL Kontaktgruppe
Wohnberatung Filderstadt
Tagesklinik Bernhausen

Neben den hier genannten Mitgliedern können auch andere Anbieter im Sinne von § 1 mitarbeiten. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nennen einen stimmberechtigten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft. Sie verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

- (3) Mitglieder, die ihr Leistungsangebot im Bereich Gesundheit und Pflege einstellen, scheiden mit diesem Zeitpunkt aus der Arbeitsgemeinschaft aus. Mitglieder, die die in § 1 genannten Ziele nicht unterstützen oder diesen Zielen entgegenwirken, können durch 2/3-Mehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die/der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Gesundheit und Pflege sowie zwei Stellvertreter/-innen werden aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Der Pflegestützpunkt der Stadt Filderstadt übernimmt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5

Einberufung der Sitzungen, Niederschrift

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft schriftlich, mit einer Frist von (in der Regel) 14 Tagen unter Anschluss einer Tagesordnung ein. Die Arbeitsgemeinschaft ist nach Bedarf einzuberufen, im Kalenderjahr finden jedoch mindestens 2 Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist ein Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Geschäftsführer fertigt über die Beratungen ein Ergebnisprotokoll. Nur in Ausnahmefällen oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes werden die jeweiligen Positionen in der Niederschrift zum Ausdruck gebracht.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Sitzungsverlauf

- (1) Jedes Mitglied in § 3.1 der Arbeitsgemeinschaft hat eine Stimme.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet durch Wahl und Abstimmung. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. Auf Antrag wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung ist von der Arbeitsgemeinschaft am 22. Oktober 2014 beschlossen worden und tritt am 24. Oktober 2014 in Kraft.

Vorstand:

Christoph J. Wagner,
Klinische Sozialarbeit und Pflegeüberleitung, Filderklinik

Klaus Ziegler,
Wohngemeinschaft für Senioren

Ingrid Wagner,
Diakonie Sozialstation auf den Fildern